

# Satzung des Aluna Minga e.V.

Die Satzung wurde am 24.04.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen und im §7(1) von den Vorstandsmitgliedern am 11.08.2017 korrigiert

Wir arbeiten für eine nachhaltige gesellschaftliche Veränderung im Bereich Bürgerschaftliches Engagement, Menschenrechte und Umwelt in Lateinamerika wie in Deutschland.

„Aluna“ bedeutet in der Kogi-Sprache die unsichtbare Welt, der Ursprung von Gedanken und Erinnerungen. „Minga“ bedeutet in der Quechua-Sprache kollektive gemeinschaftliche Arbeit, eine Säule des Prinzips des „guten Lebens“ bei den Indigenen Lateinamerikas.

Aluna Minga: kreativ denken und einander helfen - Entwicklungszusammenarbeit anders gedacht.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Aluna Minga e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszwecke

(1) Zwecke des Vereins sind:

- 1) Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 2) Die Förderung der nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit
- 3) Die Förderung von Kunst und Kultur
- 4) Die Förderung des Umweltschutzes

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Tanz, Lesungen, Konzerte, etc.)
- Durchführung von Schüler- oder Studentenaustauschprogrammen zwischen Deutschland und Lateinamerika, besonders mit Kolumbien und Ecuador
- Durchführung von ökologischen Projekten zum Umweltschutz in Kolumbien, Ecuador und Lateinamerika (z.B. Reinigung von Gewässern und Böden, Schutz von Nahrungsmittelquellen, Hilfe beim Ausbau von nachhaltigen Energiequellen, etc.)
- Verbreitung von Informationen und Publikationen über Kolumbien, Ecuador und Lateinamerika in Deutschland und Europa auch in sozialen Netzwerken, über Funk- und Fernsehen
- In Bezug auf die Zwecke 1), 2) und 4) kann der Verein Forschungs-, Informations- und Bildungsveranstaltungen bzw. Projekte durchführen, zu Themen wie Konflikt und Postkonflikt, Flüchtlingsthematik und Fluchtursachen\*, Nachhaltigkeit bzw. Umwelt- und Ressourcenmanagement, Entwicklungspolitik und indigenen Gemeinschaften/Völker in Lateinamerika. Wir interessieren uns besonders für den Zusammenhang zwischen Lateinamerika, Deutschland und Europa. (\* Kolumbien liegt auf dem ersten Platz bei Flüchtlingsstatistiken inklusive über Syrien, es handelt sich aber meistens um Binnenflüchtlinge)

**Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig.** Er beschafft Finanzmittel und leitet diese weiter an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, unabhängig vom Wohnsitz. Mitglieder können Deutschland oder andere Länder als Wohnsitz haben.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele des Vereins und die Vereinszwecke fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Wahl-, Antrags- und Stimmrecht kann mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes, namentlich genanntes Vereinsmitglied übertragen werden, wenn persönlich diese Rechte nicht wahrgenommen werden können.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur über den Vorstand möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per Email) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit der Begründung des Austritts.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Im Härtefall entscheidet der Vorstand über ein vollständiges oder anteiliges Erlassen der Beitragspflicht.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Es wird ein Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Zur Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen wählen die versammelten Mitglieder einen Protokollanten.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Kassenprüfer entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr. Die Wahl des Vorstands kann durch Blockwahl erfolgen.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/r, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassier/in

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer aktiver- und Fördermitglieder. Bei Ablehnung eines potentiellen Mitglieds durch den Vorstand kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte oder kann eine andere Person damit beauftragen. Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person darf für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Auflösung**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Revision**

Wenn das Jahresbudget des Vereines größer als €60.000 ist, wird die Mitgliederversammlung mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in wählen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Unterzeichnung des Vorstandes in Kraft.